

Verein der Freunde
der Alexander-von-Humboldt-Schule e.V.

SATZUNG

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit die männliche Form genannt. Die weibliche Form ist selbstverständlich ebenso gemeint.

§ 1 **Name**

Der Verein ist unter dem Namen „Verein der Freunde der Alexander-von-Humboldt-Schule, Neumünster“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2 **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Neumünster.

§ 3 **Zweck**

(1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Gymnasiums und seiner Schülerinnen und Schüler, insbesondere durch Anschaffung fehlender Lehr- u. Lernmittel und Geräte, Unterstützung kultureller Vorhaben und dergleichen. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dieses gilt auch für etwaige Gewinne. Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Auseinandersetzung mit dem Verein findet nicht statt.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person sein, die volljährig ist und den Vereinszweck fördern will, insbesondere Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und ehemalige Schülerinnen und Schüler.

(2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach § 7 festgesetzten Mindestbeiträge zu leisten.

§ 7 **Beiträge**

(1) Der Jahresbeitrag und seine Fälligkeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist ein Mindestbeitrag; jedes Mitglied kann höhere Beitragszahlungen leisten.

(2) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Geschäftsjahr, in dem das Mitglied aufgenommen wird.

§ 8 **Austritt und Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Erklärung muss dem Vorstand wenigstens vier Wochen vor dem Schluss des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es

- a) mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Verzug ist
- b) Ansehen oder Interesse des Vereins schwer schädigt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats nach ihrem Zugang die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; bis zu der Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Durch den Ausschuss bleibt die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages unberührt.

§ 9 **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mit einer zweiwöchigen Frist öffentlich auf der Homepage des Vereins, unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, und auf der Homepage der Alexander-von-Humboldt-Schule einberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen
- d) Beitragsfestsetzung
- e) Jahresrechnung
- f) Förderanträge sowie der Bericht zu Eilanträgen gemäß Abs. 2

(2) Über kurzfristige Eilanträge zur Förderung nach § 3 Abs. 1 der Satzung kann der Vorstand im laufenden Geschäftsjahr bis zur Höhe von insgesamt 1000 € entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies, wenn mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 11 **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) einem oder mehreren Beisitzern

An den Vorstandssitzungen, die die Entscheidung von Förderungen zum Gegenstand haben, nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der Vorsitzende des Schulelternbeirates
- b) der Schulleiter
- c) der Schülersprecher

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(4) In begründeten Fällen können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich (per email oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die Beschlüsse dieses Verfahrens sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 **Wahlen**

(1) Der Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen; sie sind geheim, wenn ein Mitglied es verlangt. Blockwahlen sind zulässig.

(4) Wiederwahl ist möglich.

§13
Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind von dem Schriftführer Niederschriften zu fertigen; sie sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§14
Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumünster mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Alexander-von-Humboldt-Schule zu verwenden.

Neumünster, 17. Mai 2017